

Hauptsatzung der Stadt Hemmingen

in der Fassung der 1. Änderung vom 16.03.2012:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Stadt Hemmingen "
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Arnum, Devese, Harkenbleck, Hemmingen-Westerfeld, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber sieben als Leiste aneinandergereiht, mit je einem Nagelkopf belegte, aufrechte rote Rauten.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Hemmingen – Region Hannover“
- (4) Die ehemaligen Gemeindeflaggen und -wappen können bei Veranstaltungen in den Ortsteilen nach Genehmigung durch die Stadt sowie in Druckerzeugnissen für die Stadt oder den jeweiligen Ortsteil verwendet werden.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebiets rechtzeitig und

umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hemmingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG Absatz 1 oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin gemäß §85 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachung der Stadt werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht. Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachungen nachrichtlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ und im Internetauftritt der Stadt hingewiesen werden.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Hemmingen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

- (3) Bekanntmachungen, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ veröffentlicht. Erscheint die „rings um uns“ nicht mehr rechtzeitig, erfolgt die Bekanntmachung in der Teilausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung/Neue Presse für Hemmingen (zurzeit Leine-Nachrichten). Wird zu Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit verkürzter Ladungsfrist geladen oder werden Nachträge zur Tagesordnung erstellt, so wird, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Satz 1 oder 2 nicht mehr sichergestellt werden kann, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz veröffentlicht.
- (4) Erscheint das Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover oder das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz bewirkt.

9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hemmingen vom 30.11.2006 außer Kraft.

Hemmingen, den 18. November 2011

Schacht-Gaida
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 01.12.2011 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 veröffentlicht. Sie ist am 02.12.2011 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 15.03.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 9 veröffentlicht. Sie ist am 16.03.2012 in Kraft getreten.